

	Volltextsuche	Erweiterte Suche	Seitensuche	Trefferliste	Info zur Suche	
--	----------------------	-------------------------	--------------------	---------------------	-----------------------	--

SZS 01/2016 vom 18.1.2016 - Abhandlung

SZS 2016 - S. 2

Die patronalen Wohlfahrtsfonds (mit Ermessensleistungen) der beruflichen Vorsorge nach der Revision von Art. 89a ZGB vom 25. September 2015

Von Prof. Dr. HANS MICHAEL RIEMER, Universität Zürich

Résumé

Avec l'entrée en vigueur du 3^e paquet de la première révision de la LPP le 1^{er} janvier 2006, les fonds patronaux de bienfaisance sont devenus pour ainsi dire «apatrides» d'un point de vue juridique. La révision de l'article 89a CC a mis un terme à cette situation. Mis à part les quelques modifications de l'alinéa 6 (renvois aux dispositions de la LPP pour les fonds d'assurance non enregistrés), ce catalogue de renvois a essentiellement été aussi catalogué à l'alinéa 7, qui ne s'applique pas spécifiquement aux fonds d'assurance et qui, par conséquent, s'adresse aussi aux fonds patronaux de bienfaisance (avec prestations facultatives) ainsi qu'aux fondations de financement. Seules quelques questions ont été spécialement réglées à l'alinéa 8. Pour le reste, cette révision législative a permis de traiter les prestations des fonds de bienfaisance dans l'AVS (exemption du paiement des cotisations) même si, d'un point de vue juridique, cela reste en partie discutable.

Inhaltsübersicht

- I. Entstehungsgeschichte der Gesetzesrevision
- II. Inhalt der Gesetzesrevision
 - 1. Art. 89a Abs. 6 ZGB
 - 2. Art. 89a Abs. 7 ZGB
 - 3. Art. 89a Abs. 8 ZGB
- III. Zusätzliche Fragen
 - 1. Wohlfahrtsfonds in Versicherungsstiftungen, Wohlfahrtsfonds mit Versicherungsverhältnissen
 - 2. Öffentlich-rechtliche Wohlfahrtsfonds oder Wohlfahrtsfonds in Personalvorsorgegenossenschaften
 - 3. Wohlfahrtsfonds und FusG
 - 4. Wohlfahrtsfonds und AHV
- IV. Anhang: revidierter Gesetzestext

SZS 2016 - S. 3

I. Entstehungsgeschichte der Gesetzesrevision

Mit dem Inkrafttreten des sog. 3. Pakets der 1. BVG-Revision am 1. Januar 2006 wurden – unbeabsichtigt – die patronalen Wohlfahrtsfonds (mit Ermessensleistungen, d.h. keine Leistungen, auf die – auf Versicherungsbasis – quantitativ ein bestimmter oder objektiv bestimmbarer Rechtsanspruch gemäss einem Reglement besteht) vom BVG abgekoppelt, indem Art. 89a ZGB (damals: Art. 89^{bis} ZGB) u.a. um Abs. 6 Ziff. 1 ergänzt wurde: Danach war auch auf die Personalvorsorgestiftungen

gemäss Art. 89a bzw. 89^{bis} ZGB (überobligatorischer Bereich, nicht registriert) Art. 1 BVG anwendbar, der vom Versicherungsprinzip als Basis des BVG ausgeht. Das war unbefriedigend, da manche Bestimmungen des BVG nicht spezifisch versicherungsorientiert sind und sachlich sinnvollerweise auch auf Wohlfahrtsfonds angewendet werden sollten. Lehre und Rechtsprechung postulierten bzw. behelfen sich mit Analogien.² Das konnte aber auf die Dauer unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht befriedigen. Nationalrat Fulvio Pelli reichte am 17. Juni 2011 im Nationalrat die parlamentarische Initiative «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» (11.457) ein (allerdings auf der Ansicht basierend, die 1. BVG-Revision habe zufolge Nichtmitberücksichtigung der Wohlfahrtsfonds «zu einer unbeabsichtigten Ausweitung der auf sie anwendbaren Normen durch die entsprechenden Verweise im ZGB auf das BVG» geführt). Der Gesetzgebungsprozess führte zur Änderung von Art. 89a ZGB vom 25. September 2015 (voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Hälfte 2016, nach einer Anpassung der BVV 2), und zwar zu einer Änderung von dessen Abs. 6 und zu einer Ergänzung um die Abs. 7 und 8.³

SZS 2016 - S. 4

II. Inhalt der Gesetzesrevision

1. Art. 89a Abs. 6 ZGB

Mit der Neufassung dieser Bestimmung (*Einleitungssatz*) soll klargestellt werden, dass die dortigen Verweisungen auf das BVG für *Versicherungsstiftungen* (überobligatorischer Bereich, nicht registriert) – und *nur* für solche – Geltung haben, und zwar mittels Erwähnung der Unterstellung unter das FZG (genau: Art. 1 Abs. 2 FZG).

Gleichzeitig wurde der dortige Katalog der Verweisungen ein wenig verändert: In *Ziff. 2* wurde der bisherige Inhalt «die zusätzlichen Einkünfte für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8)» – da sich Letzteres «auf eine nicht vorhandene gesetzliche Bestimmung bezieht» – fallen gelassen und an dessen Stelle «die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1)» statuiert, mit welcher BVG-Bestimmung verhindert werden soll, dass «Personen, die nicht der schweizerischen AHV unterstellt sind, Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen ... beziehen können.»

2. Art. 89a Abs. 7 ZGB

Während sich Abs. 6 nur auf Versicherungsstiftungen bezieht, hat Abs. 7 (wie auch Abs. 8) *nur* *eigentliche patronale Wohlfahrtsfonds (mit Ermessensleistungen)* zum Gegenstand, ferner (patronale) *Finanzierungsstiftungen*. Letzteres sind Stiftungen, welche – im Rahmen eines patronalen Wohlfahrtsfonds oder als eigene Stiftungen (gemäss Gesetzesmaterialien scheint man nur an den ersteren Fall gedacht zu haben, nämlich an eine «*gemischte[n]* Stiftung», während der Gesetzeswortlaut ohne Wei-

SZS 2016 - S. 5

teres von «Finanzierungsstiftungen» spricht) – der «Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung» (Versicherungsstiftung) dienen, insbesondere «der Deckung der reglementarischen Arbeitgeberbeiträge, der kollektiven Finanzierung bestimmter, ebenfalls reglementarischer Zusatzleistungen ... oder – bei Unterdeckung – als Garantie zur Vermeidung von Sanierungsmassnahmen».

Dabei wurde der Katalog von Abs. 6 sinnvollerweise um jene BVG-Bestimmungen *reduziert*, welche sich ihrer Natur nach nur auf *Versicherungsstiftungen* beziehen (*Ziff. 1–5, 10, 11, 14 und 15* [diese beiden Bestimmungen enthalten Verweisungen, die *teilweise* grundsätzlich auch auf Wohlfahrtsfonds

und Finanzierungsstiftungen anwendbar wären, wobei aber die Anwendung als unzweckmässig angesehen wurde], 16, 17, 21, 23 [statt der «Information der Versicherten» gemäss Ziff. 23/Art. 86b BVG besteht die Informationspflicht gemäss Art. 89a Abs. 2 ZGB, ergänzt durch die Informationspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 331 Abs. 4 OR, der *mutatis mutandis* auch für Wohlfahrtsfonds gilt]).

Demgegenüber wurde der Katalog von Abs. 6 um die inhaltlich neuen Ziff. 1 (Unterstellung der Personen unter die AHV, Art. 5 Abs. 1 BVG, vgl. vorstehend Ziff. 1) und Ziff. 10 (steuerliche Behandlung, Art. 80, 81 Abs. 1, 83 BVG) *erweitert*, womit – in letzterem Fall – die betreffende Rechtsunsicherheit beseitigt wurde.

Teilweise reduziert wurde Ziff. 9: In Abs. 7 Ziff. 6 ist nur die Gesamtliquidation enthalten, nicht auch die Teilliquidation; diese wurde stattdessen in Abs. 8 Ziff. 2 geregelt (vgl. nachfolgend Ziff. 3 Abs. 4).

SZS 2016 - S. 6

Ähnlich wurde bezüglich Ziff. 18 (Vermögensverwaltung) vorgegangen: Die Verweisung auf Art. 71 BVG (mit seinen zahlreichen Ausführungsbestimmungen, Art. 49 ff. BVV 2) wurde durch die kurze Regelung in Abs. 8 Ziff. 1 ersetzt (vgl. nachfolgend Ziff. 3 Abs. 2).

Ebenso wurde anstelle von Ziff. 1 bzw. Art. 1 BVG/Art. 1 ff., 1f BVV 2 eine entsprechende kurze Regelung in Abs. 8 Ziff. 3 statuiert, welche die auf Versicherungsstiftungen zugeschnittene Regelung von BVG und BVV 2 *mutatis mutandis* für patronale Wohlfahrtsstiftungen und Finanzierungsstiftungen übernimmt (vgl. nachfolgend Ziff. 3 Abs. 7).

3. Art. 89a Abs. 8 ZGB

Wie vorstehend erwähnt, hat der Gesetzgeber in drei Fällen für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie für Finanzierungsstiftungen (vgl. die Verweisungen im Einleitungssatz von Abs. 8) eigene Normen statuiert:

In Abs. 8 Ziff. 1 wurden bezüglich der *Vermögensverwaltung bzw. -anlage* nur die einschlägigen drei allgemeinen Grundsätze, Sicherheit, Rentabilität und Liquidität, gesetzlich verankert, unter *Verzicht* auf eine Verweisung auf Art. 71 BVG/Art. 49 ff. BVV 2 (einschliesslich des in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich erwähnten *Anlagereglements* gemäss Art. 49a Abs. 2 lit a BVV 2 und der *Anlagen beim Arbeitgeber*, Art 57 BVV 2) wie in Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18 ZGB für Versicherungsstiftungen, dies vor allem unter Hinweis auf das Fehlen reglementarischer, fester zukünftiger Leistungsverpflichtungen der hier infrage stehenden Stiftungen; stattdessen sollen diese Anlagevorschriften lediglich als «Orientierungshilfe» dienen.

Dieser Unterschied zwischen Wohlfahrtsfonds und Versicherungsstiftungen überzeugt.

In Abs. 8 Ziff. 2 ist zwar nur von «patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» die Rede, doch sprechen sowohl der Einleitungssatz von Abs. 8 («Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7») als auch

SZS 2016 - S. 7

die Gesetzesmaterialien sowie die bundesgerichtliche Terminologie dafür, auch «patronale Finanzierungsstiftungen» unter diese Bestimmung zu subsumieren.

Gemäss den Gesetzesmaterialien wurde hier deswegen sinngemäss auf eine *angemessene Lösung des Einzelfalles (ohne Bindung an ein Teilliquidationsreglement)* verwiesen, um zu verhindern, dass bei Umstrukturierungen eines Unternehmens eine Verteilung von Stiftungsvermögen an nicht bedürftige Personen erfolgen müsste; festgehalten wurde aber auch, es solle die neue Regelung «die Aufsichtsbehörde nicht daran hindern, die Prinzipien der Teilliquidation sinngemäss

anzuwenden», wobei das Restvermögen bei Restrukturierungen auf Arbeitgeberseite nicht an neue oder die alten Arbeitgeber zurückfliessen dürfe.

Es erscheint als zutreffend, dass bei Restrukturierungen eines Unternehmens kein Vermögen von Wohlfahrtsfonds ohne Weiteres an Destinatäre verteilt werden darf, vielmehr nur dann, wenn sie *zufolge einer solchen Umstrukturierung in eine wirtschaftliche Notlage geraten*. Der Schutz berechtigter Interessen der bisherigen Destinatäre (*Schutz des Vertrauens in den Stiftungszweck einschliesslich dessen bisheriger Umschreibung des Destinatärkreises*) verlangt jedoch, dass das nicht im Sinne des Gesagten sofort verteilte Vermögen dessen bisherigen Destinatären in geeigneter Weise erhalten wird und bleibt (Übertragung auf einen neuen oder bestehenden Wohlfahrtsfonds, Separierung im bisherigen usw.), entsprechend dem auch für patronale Wohlfahrtsfonds geltenden «elementare[n] Grundsatz der Teilliquidation», wonach «das freie Stiftungsvermögen ... dem Personal ... folgt».

Die Regelung von *Abs. 8 Ziff. 3* kam erst auf Veranlassung des Bundesrates ins Gesetz und soll gewährleisten, dass, wie bereits erwähnt

SZS 2016 - S. 8

(vorstehend Ziff. 2 Abs. 6), die auf Versicherungsstiftungen zugeschnittene, detaillierte Regelung der BVV 2 «sinngemäss» auch auf Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen Anwendung findet. Diese Grundsätze würden vorliegend auch ohne gesetzliche Grundlage gelten und verlangen von den Stiftungsorganen (wie im besonderen Fall von *Abs. 8 Ziff. 2*) ganz allgemein eine *angemessene, willkürfreie Lösung des Einzelfalles*, entsprechend den Grundsätzen von *Art 4 ZGB* (auch wenn sich diese Bestimmung an sich ans Gericht richtet: Gerichtliches Ermessen) und *Art 2 ZGB* (Treu und Glauben). Im Übrigen bedeutet *Abs. 8 Ziff. 3* insbesondere auch, dass bei Bejahung sämtlicher Ermessensfaktoren im Einzelfall (Stiftungszweck, Destinatäreigenschaft des Gesuchstellers, Berücksichtigung potenzieller anderer Gesuchsteller, Vermögenshöhe) die Ausrichtung einer Leistung (in angemessener Höhe) nicht verweigert werden darf.

III. Zusätzliche Fragen

1. Wohlfahrtsfonds in Versicherungsstiftungen, Wohlfahrtsfonds mit Versicherungsverhältnissen

Soweit Versicherungsstiftungen (*Art. 49 Abs. 1 oder Abs. 2 BVG, Art. 89a Abs. 6 ZGB*) *zusätzlich einen Wohlfahrtsfonds* («Kasse») enthalten, sind auf diesen *Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB* anzuwenden. Soweit Wohlfahrtsfonds im Einzelfall *Versicherungsverträge auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge abschliessen*, ist darauf das einschlägige Recht (*Art. 49 Abs. 1 oder Abs. 2 BVG oder Art. 89a Abs. 6 ZGB*) anwendbar.

2. Öffentlich-rechtliche Wohlfahrtsfonds oder Wohlfahrtsfonds in Personalvorsorgegenossenschaften

Auf öffentlich-rechtliche Wohlfahrtsfonds (entsprechende «Kassen» in einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung i.S.v. *Art. 331 Abs. 1 OR*), während es solche Fonds als *selbständige Einrichtungen* of-

SZS 2016 - S. 9

fenbar nicht gibt) oder auf Wohlfahrtsfonds («Kasse») in einer Personalvorsorgegenossenschaft (*Art. 331 Abs. 1 OR*) sind *Art. 89a Abs. 7 und 8 ZGB* anwendbar.

3. Wohlfahrtsfonds und FusG

Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen unterliegen grundsätzlich Art. 88–98 FusG (vgl. Art. 2 lit. i FusG i.V.m. Art. 89a Abs. 7 Ziff. 7 ZGB). Nicht oder nur *mutatis mutandis* anwendbar sind aber Vorschriften, die spezifisch auf Versicherungsverhältnisse zugeschnitten sind (z.B. ist Art. 92 FusG nicht anwendbar, soweit er den Experten für berufliche Vorsorge betrifft; Art. 88 Abs. 2 FusG betr. «Versicherte»: Bei Wohlfahrtsfonds sind die «Destinatäre» geschützt).

4. Wohlfahrtsfonds und AHV

Der Gesetzgeber hat neu auch Art. 5 Abs. 1 BVG (Unterstellung der Personen unter die AHV) für auf Wohlfahrtsfonds anwendbar erklärt (neuer Art. 89a Abs. 7 Ziff. 1 ZGB, vgl. vorn Ziff. II.1 Abs. 2) und zudem Ziff. 5a von Art. 89a Abs. 6 ZGB betr. die Versichertennummer (in Art. 89a Abs. 7 als Ziff. 2).

Nicht im ZGB geregelt wurde dagegen der Zusammenhang von Leistungen von Wohlfahrtsfonds und AHV-Beiträgen (*Beitragsbefreiung*). Er wurde jedoch diskutiert und mittels der besonderen Motion «AHV-Beitragspflicht für Personalfürsorgestiftungen» (13.3664) weiterverfolgt. Diese Motion führte – neben einer Beibehaltung von Art. 6

SZS 2016 - S. 10

Abs. 2 lit. h AHVV (Beitragsbefreiung *reglementarischer* Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, worunter gemäss bundesgerichtlicher Praxis die – freiwilligen – *Ermessensleistungen* von Wohlfahrtsfonds nicht fallen⁶) – zu einer Revision von Art. 8^{ter} Abs. 1 AHVV (begrenzte Beitragsbefreiung von Sozialleistungen des Arbeitgebers bei Entlassung aus betrieblichen Gründen, in Kraft seit 1. Januar 2015) und zur Einfügung von Art. 8^{quater} AHVV (Beitragsbefreiung von *Härtefalleleistungen* des Arbeitgebers nach Massgabe des Existenzbedarfs des Arbeitnehmers; in Kraft seit 1. Januar 2015), worunter – trotz Nichterwähnung desselben – auch entsprechende Leistungen des Wohlfahrtsfonds des Arbeitgebers fallen.

Abgesehen von den quantitativen Begrenzungen von Art. 8^{ter} und Art. 8^{quater} AHVV ist es durchaus möglich, dass Leistungen von Wohlfahrtsfonds *überhaupt nicht* unter diese (oder andere) Beitragsbefreiungsbestimmungen fallen und daher beitragspflichtig sind.

IV. Anhang: revidierter Gesetzestext

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Personalfürsorgestiftungen) Änderung vom 25. September 2015

Art. 89a Abs. 6 Einleitungssatz und Ziff. 2, Abs. 7 und 8

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) über:

SZS 2016 - S. 11

2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);

⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte *patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen* sowie *Finanzierungsstiftungen*, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);

2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a

Abs. 2 Bst. *b*^{bis});

3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);

4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);

5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);

6. die Gesamtliquidation (Art. 53c);

7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);

8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);

9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);

10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

⁸ Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:

1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind.

2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats.

3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss.

-
- 1 Vgl. HANS MICHAEL RIEMER, Die patronalen Wohlfahrtsfonds nach der 1. BVG-Revision, in: SZS 2007 550/551.
 - 2 Vgl. etwa RIEMER, a.a.O., S. 552 ff., und z.B. betr. Art. 52 BVG (Verantwortlichkeit) BGE 140 V 310 E. 4.2.2 (allgemein: BGE 138 V 355).
 - 3 BBI 2014 6145; in gleichem Sinne S. 6150, a.E.
 - 4 Bericht der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. Mai 2014: BBI 2014 6143–6166 (vgl. zu diesem Entwurf auch die verschiedenen Bemerkungen von JACQUES-ANDRÉ SCHNEIDER/ANNE MEIER, Les fondations patronales de prévoyance: actualités jurisprudentielles et législatives, in: SZS 2014 420 ff.); Stellungnahme des Bundesrates vom 20. August 2014: BBI 2014 6649–6657; parlamentarische Beratungen: AB 2014 N 422 ff., AB 2015 S 1 ff., AB 2015 N 779 ff., AB 2015 S 441 f., AB 2015 N 1334 ff., AB 2015 S 821 ff., AB 2015 N 1910, AB 2015 S vom 25.9.2015 (1 Seite).
 - 5 Der gesamte neue Gesetzestext ist im *Anhang* abgedruckt.
 - 6 Vgl. BBI 2014 6151 oben.
 - 7 BBI 2014 6151/6152.
 - 8 BBI 2014 6151 Mitte. Diese Erwähnung von «Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen» ist allerdings etwas missverständlich: Abs. 6 erfasst *alle* *Versicherungsstiftungen*, wobei die «patronalen» (d.h. die nur vom Arbeitgeber finanzierten) in der Minderheit sein dürften und angesichts ihres Versicherungscharakters nicht als «Wohlfahrtsfonds» bezeichnet werden sollten.
 - 9 BBI 2014 6159, Ziff. 3.2.16.
 - 10 Auch in BGE 138 V 349, a.E., scheint das Bundesgericht von einem «patronalen ... Wohlfahrtsfonds» mit *einzig* diesem Zweck ausgegangen zu sein, im Unterschied offenbar zu BGE 137 V 329 E. 3.2.
 - 11 BBI 2014 6159, Ziff. 3.2.16.

- 12 Vgl. BBI 2014 6156/6157, Ziff. 3.2.9–3.2.11. Die Nichtanwendung ist allerdings nicht in allen Punkten überzeugend (so auch der Bundesrat in BBI 2014 6655 unten betr. *Transparenz* und eine Minderheit im Parlament, vgl. bes. AB 2015 S 3), und zwar namentlich nicht betr. Art. 65 Abs. 3 BVG (Ausweisung der Verwaltungskosten) und Art. 65a BVG (Transparenz; in den Materialien wird eine faktische Anwendbarkeit von Abs. 2 lit. a und b bejaht, vgl. a.a.O. Ziff. 3.2.10, während sich die Anwendbarkeit von Abs. 2 lit. d betr. Erfüllung der Informationspflichten aus Art. 89a Abs. 2 ZGB ergibt, vgl. nachfolgend im Kontext). Vertretbar ist es bei Wohlfahrtsfonds, statt der Swiss GAAP FER 26 (Art. 65 Abs. 3 BVG/Art. 48a Abs. 2 BVV 2) die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) anzuwenden (a.a.O. Ziff. 3.2.9); a.M. der Bundesrat in BBI 2014 6655/6656 und – nach sehr eingehender Diskussion – eine Minderheit des Parlamentes.
- 13 Vgl. RIEMER, SZS 2007 553/554.
- 14 Im Unterschied zur bisherigen bundesgerichtlichen Praxis, vgl. BGE 138 V 420 ff.
- 15 Im Unterschied zur bisherigen bundesgerichtlichen Praxis, vgl. BGE 138 V 508 f.
- 16 BBI 2014 6159/6160.
- 17 A.a.O. 6159, unter Hinweis auf BGE 124 III 97 (betr. «gewöhnliche» bzw. «klassische» Stiftungen).
- 18 Vgl. BBI 2014 6159, Ziff. 3.2.16.
- 19 Vgl. vorn Fn. 10.
- 20 Im Unterschied zur bisherigen bundesgerichtlichen Praxis, vgl. BGE 138 V 346 ff.
- 21 BBI 2014 6155 und auch 6160/6161.
- 22 BBI 2014 6155 Abs. 1 und 2.
- 23 BGE 138 V 357, E. 5.3 und auch 361, E. 5.6.
- 24 BBI 2014 6654/6655, 6657 (der Grundsatz der *Angemessenheit* wegen des FATCA-Abkommens mit den Vereinigten Staaten [Foreign Account Tax Compliance Act], da patronale Wohlfahrtsfonds als «steuermisbrauchend» angesehen werden könnten, sofern die Leistungen im Verhältnis zum Einkommen der begünstigten Personen unangemessen hoch sind [Entsprechendes gilt auch betr. OECD/automatischer Informationsaustausch AIA]; aus den parlamentarischen Debatten – die zu einer etwas anderen Formulierung führten – vgl. bes. AB 2015 S 2 ff., AB 2015 N 781 ff., AB 2015 S 441 f.).
- 25 Vgl. BGE 138 V 358.
- 26 Vgl. Urteil des BGer 5C.58/2005 vom 23. November 2005.
- 27 BBI 2014 6156/6157 (patronale «Kassen» in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen scheinen nicht gemeint zu sein).
- 28 Betr. frühere Bemühungen vgl. BGE 137 V 332.
- 29 Vgl. AB 2014 N 1424 («Patronale Wohlfahrtsfonds dürfen nicht zur Umgehung geschuldeter AHV-Beiträge dienen.») und 1427 (Hinweis auf eine eingehende Debatte in der Kommission des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative Pelli betr. AHV-Beiträge auf Leistungen an einen Wohlfahrtsfonds, mit Verweisung dieser Frage auf die am 4. Dezember 2013 vom Nationalrat angenommene Motion 13.3664; vgl. betr. diese Motion auch AB 2014 S 556/557 und betreffend den Motionstext: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20133664; ferner SCHNEIDER/MEIER, a.a.O. 445/446).
- 30 BGE 137 V 321 ff.
- 31 Worunter trotz Nichterwähnung derselben auch entsprechende Leistungen von *Wohlfahrtsfonds* des Arbeitgebers fallen. Das ergibt sich vor allem aus dem Motionstext (vgl. den Hinweis in Fn. 29), im

Unterschied zu Art. 8^{quater} AHVV (vgl. Fn. 32) jedoch nicht einmal aus WML, Rz. 2099 ff.

- 32 Vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML), Rz. 2117.1: «Ausserordentliche Unterstützungsleistungen» nicht nur «der Arbeitgebenden», sondern auch «einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. eines Fonds) zur Behebung, Linderung oder Vorbeugung einer finanziellen Not der Arbeitnehmenden sind bis zum Betrag, welcher zur Sicherung des Existenzminimums notwendig ist, vom massgebenden Lohn ausgenommen» (mit weiteren Einzelheiten in Rz. 2117.2–5). Aufgrund des Motionstextes hätten die Wohlfahrtsfonds m.E. auch im Verordnungstext erwähnt werden müssen.